

## GEWERBERECHTLICHE ASPEKTE

# Aufstellen von mobilen Unterkünften

**DR. WOLFGANG STOCK**  
BÜRO FÜR FREIZEITRECHT,  
FERNITZ-MELLACH

*Braucht man für das Aufstellenlassen von fremden mobilen Unterkünften eine Gewerbeberechtigung? Grundsätzlich gilt, dass das Vermieten eigener Grundflächen keine gewerbliche Tätigkeit ist, sondern Vermögensverwaltung. Diese wird erst dann zur gewerblichen Tätigkeit, wenn die laufende Verwaltungsarbeit (deutlich) jenes Maß überschreitet, das üblicherweise mit der Verwaltung eigenen Liegenschaftsvermögens verbunden ist. Entsprechend ist gemäß § 4 GewO das Halten von Räumen und Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen (also z.B. Wohnmobilen) nur dann gewerblich, wenn damit im Zusammenhang auch Dienstleistungen übernommen werden. Man muss also – ähnlich wie*

*bei den Ferienwohnungen und Appartementshäusern – streng unterscheiden zwischen der bloßen Grundvermietung und dem Betrieb eines Campingplatzes, der ja eine Reihe von (vermietungsuntypischen) Dienstleistungen einschließt. Durch die entgeltliche Zurverfügungstellung von Grundstücksflächen zum Abstellen von Wohnmobilen und dem Vorhandensein mobiler WC-Container entsteht noch kein Campingplatz (LVwG Steiermark, 23.5.2014, LVwG 61.4-2899/2014); es bedarf dafür gewisser infrastruktureller Mindestvoraussetzungen (VwGH 7.12.2011, 2011/06/0159).*

*ZB: Bei der Flugschau Airpower 2013 mit 10.365 Übernachtungen war nach dem Landesverwaltungsgericht Steiermark deshalb nicht von einem Campingplatz auszugehen, weil jene Grundstücksflächen, die entgeltlich*

*zum Abstellen von Wohnmobilen zur Verfügung gestellt wurden, nur mit mobilen WC-Containern ausgestattet waren.) Liegen diese Mindestvoraussetzungen allerdings vor und besteht zusätzlich die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil daraus zu erzielen, so ist der Betrieb eines Campingplatzes ein (freies) Gewerbe und der Platz selbst eine gewerbliche Betriebsanlage, auf die auch raumordnungsrechtliche Vorschriften sowie die Campingplatzgesetze der Länder (in allen Bundesländern außer in Wien und in der Steiermark) zur Anwendung kommen.*

**[www.freizeitrecht.at](http://www.freizeitrecht.at)**

**[www.kulturtourismusrecht.at](http://www.kulturtourismusrecht.at)**

Nähere Infos über gewerberechtliche sowie baurechtliche Aspekte siehe Hofpost Online!



## Neue Lizenzgebühr für TV

*Die neue (sog. „RAW“-)Lizenzgebühr für die Abgeltung von TV-Rechten ist lt. Gesetz zu entrichten (da es sich lt. EU-Gerichtsurteil bei jeder Gäste-Vermietung um eine „öffentliche Vorführung“ handelt). Durch intensive Verhandlungen von UaB mit der Lizenzgesellschaft konnte die Höhe der Gebühr auf 2,50 Euro/TV-Gerät/Jahr halbiert werden.*

*Saisons-Schließzeiten können abgezogen werden (zB Vermietung 9 Monate/Jahr, damit Gebühr 2,50 Euro:  $12 \times 9 = 1,87$  Euro/TV-Gerät/Jahr). Die Erhebung der TV-Geräte in Zimmern und Ferienwohnungen sowie die Einhebung der Gebühr wird über die AKM erfolgen.*

Infoblatt siehe Hofpost Online.

